

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2006 18. September 2006 Nummer 3

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an de Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	19
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	28

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 1 von 42

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1- WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Hof vom 27. November 1997 (KWMBI II., 1998, S. 563) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaft dient als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.
- (2) Ziel des Studiums ist es, Studierende mit aktuellen und zukunftsweisenden Erkenntnissen der wissenschaftlich fundierten Führung und Administration von Unternehmen und Betrieben vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Präsentation, Moderation sowie persönliches Auftreten.
- (3) Der Student hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in den Grundlagenbereich (1. und 2. Studiensemester), den Weiterführungsbereich (3. und 4. Studiensemester) und den Vertiefungsbereich (6. und 7. Studiensemester) Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt.
- (2) Ab dem 6. Semester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Vertiefungen als Kernmodule angeboten:
 - Consulting/Controlling/Finanzmanagement
 Der Absolvent der Studienvertiefung "Consulting/Controlling/Finanzmanagement" (CCF) wird in die Lage versetzt betriebliche Entscheidungen in der Unternehmensplanung, -steuerung und -kontrolle selbständig zu treffen. In der fachlichen Ausbildung stehen Controlling, Unternehmensplanung, interne und externe Unternehmensberatung, Unternehmensbewertung, Finanzmanagement und Bankwirtschaft einschließlich Kapitalmärkten im Vordergrund.
 - Personalmanagement und Organisation
 Diese Vertiefung vermittelt fundierte Kenntnisse der Entscheidungsgewalt, die der Sicherung des Personalbestandes sowie der Motivierung und Qualifizierung der Mitarbeiter dienen. Der Vertiefung als wissenschaftliche Disziplin vermittelt hierzu die wesentlichen theoretischen Grundlagen und über praktische Übungen diesbezügliche Handlungskompetenzen.
 - Bilanzierung und Steuern Diese Vertiefung vermittelt fundierte Kenntnisse im Bereich der handelsrechtlichen Bilanzierung basierend auf verschiedenen Regelwerken. Der Absolvent ist befähigt, sowohl Einzel- als auch Konzernabschlüsse zu erstellen und komplexe Sachverhalte angemessen zu bilanzieren. Im Bereich der Steuer kann das erworbene Wissen auf konkrete, komplexe Sachverhalte angewandt und Gestaltungsalternativen entwickelt werden.
 - Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen
 Der Absolvent erwirbt hohe interkulturelle Kompetenz und ist in der Lage, internationale
 Zusammenhänge aus Sicht der gastgebenden Studienländer zu beurteilen.
 - Sprachen
 - Der Absolvent hat fundierte Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. Das Absolvieren eines Studiensemesters oder eines Praxissemesters oder der Bachelorarbeit im Ausland wird angestrebt. Dadurch sollen interkulturelle Kompetenzen in besonderem Maße gefördert werden.

- Produktionsmanagement und Logistik

Das Kernmodul Produktionsmanagement und Logistik dient als fachliche und persönliche Qualifizierung für Managementaufgaben. Der Absolvent dieses Studienganges hat fundierte Kenntnisse in allen Feldern der Logistik und des Supply Chain Managements. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Auftreten und Kenntnis mindestens einer Weltwirtschaftssprache. Der Absolvent hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung als Führungskraft.

Marketing

Das Kernmodul Marketing dient als fachliche und persönliche Qualifizierung Managementaufgaben. Der Absolvent dieses Kernmoduls hat fundierte Kenntnisse in den Grundlagen und Anwendungen des Marketing Management. Die Elemente des Marketing-Mix sowie Strategische und Internationale Marketing bilden Kern Ausbildungsprogramms. Dieser wird ergänzt durch Vertiefungen im Sektoralen Marketing und in der Marktforschung. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit zur Beurteilung praktischer Anwendungsfälle der Unternehmensführung unter der Perspektive der Marktorientierung gelegt. Die Teilnehmer vertiefen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Bearbeitung von Fallstudien und durch die Abwicklung eigener empirischer Projekte. Dabei werden auch die für Tätigkeiten in Marketing und Vertrieb erforderlichen Kompetenzen in der Datenauswertung, -aufbereitung und Präsentation trainiert. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Kommunikation, Auftreten und Kenntnis mindestens einer Weltwirtschaftssprache. Der Absolvent hat die Fähigkeit, als Handelnder und Entscheider im Unternehmen zu agieren. Seine Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung als Führungskraft

Jede Vertiefung wird durch ein Wahlmodul ergänzt. Der Student muss ein Kernmodul vollständig und 18 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS) aus Wahlmodulen absolvieren. Der Student darf nicht ein Kern- und Wahlmodul gleichen Inhalts wählen. Im Zeugnis werden nur voll belegte Module aufgeführt. Werden Sprachen als Vertiefung gewählt, muss ein weiteres Kernmodul vollständig belegt werden.

(3) Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt zum Ende des 4. Semesters.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studienund Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 - 1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 - Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
 Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 - Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführte Fachgruppe Weltwirtschaftssprache wird Studierenden mit voller Anerkennung der Leistung erlassen, sofern sie ein UNIcert® Zertifikat Stufe III in Englisch oder ein UNIcert® Zertifikat Stufe I in Spanisch bzw. Französisch bis spätestens Ende des 4. Semesters vorlegen.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Wirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - 2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 - 3. die von den Studenten dieses Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 - 4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
 - 5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
 - 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
 - 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Kernmodule, Wahlmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Vorrückungsbedingungen, Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in den Weiterführungsbereich ist nur berechtigt, wer mindestens 50 Credits erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass der Studierende den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Weiterführungsbereich mindestens 40 Credits erworben hat.

§ 7 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 - 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 - 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 8 Fachstudienberatung

Wurden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester ausgegeben werden und soll zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben sein. Das Thema kann nur dann ausgegeben werden, wenn der Student mindestens 150 Credits erreicht hat.

- (2) Erhält der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema, so wird die Prüfungskommission auf seinen Antrag die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlassen.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus Anlage 1.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 421/4.3-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof Übersicht über die Fachgruppen, Module und Leistungsnachweise I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6 Prü	7 fungen	8	9
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Endnoten- bildende studienbeglei- tende LN ¹)	Ergänzen- de Regelun- gen ¹)
	Volkswirtschaftslehre						,	<i>y</i>
1.1	Grundlagen der Volkwirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP90			1
2.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre							
2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP90			1
3.	Personal und Organisation							
3.1	Organisation	4	5	SU, Ü	schrP90			1
3.2	Personalführung	4	5	SU, Ü	schrP90			1
4.	Rechnungswesen							
4.1	Buchführung	2	2	SU, Ü				
4.2	Bilanzierung	4	5	SU, Ü	schrP90	4.1 KL60		1
5	Wirtschaftsprivatrecht							
5.1	Wirtschaftsprivatrecht Einführung	2	2	SU, Ü	schrP90			0,5
5.2	Wirtschaftsprivatrecht I	4	5	SU, Ü	schrP90			1
6.								
	Quantitative Grundlagen							
6.1	Basismathematik	2	2	SU, Ü				
6.2	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	6.1 KL60		1
7.	Informationstechnologie							
7.1	Einführung und Office Anwendungen	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5
7.2	Technik und Anwendung	2	2	SU, Ü	Ref			0,5
8.	Weltwirtschaftssprache	6	6					Alternativ: UNIcert® III Englisch oder UNIcert® I Französisch/ Spanisch
8.1	Wahl 1: Wirtschaftsenglisch			SU, Ü			2 KL60	0,5
8.2	Wahl 2: Spanisch od. Französisch			SU, Ü			2 KL60	0,5
9.	Schlüsselqualifikationen	8	8					
9.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2	SU, Ü			LN ¹⁾	0,5
9.2	Präsentationstechniken	2	2	SU, Ü			LN ¹⁾	0,5
9.3	div. Wahlmöglichkeiten	4	4	SU, Ü			LN ¹⁾	je 0,5
		52	60					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 9 von 42

II. Weiterführungsbereich

1	2	3	4	5	6 Prü	7 f u n g e n	8	9
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Endnoten- bildende studienbeglei- tende LN 1)	Ergänzen- de Regelun- gen ¹)
	Volkswirtschaftslehre							
1.2	Volkswirtschaftspolitik	4	5	SU, Ü	schrP90			1
4.	Rechnungswesen							
4.3		4	5	SU, Ü	schrP90			1
	Kosten- und Leistungsrechnung							
5	Wirtschaftsprivatrecht							
5.3	Wirtschaftsprivatrecht II	4	5	SU, Ü	schrP90			1
5.4	EU Recht	2	2	SU, Ü			KL90	0,5
6.	Overstitetive Coverdlesses							
6.3	Quantitative Grundlagen Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90			1
7.	Informationstechnologie	4	5	30, 0	SCHESO			ı
7.3	Informationsmanagement	2	2	SU, Ü	schrP90			0,5
7.4	Informationstechnologie im	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5
	Betrieb	_	Ü	00, 0	301111 00			0,0
8.	Weltwirtschaftssprache	2	2					Alternativ: UNIcert® III Englisch oder UNIcert® I Französisch/ Spanisch
8.1	Wahl 1: Wirtschaftsenglisch			SU, Ü			1 mdlLN	0,5
8.2	Wahl 2: Spanisch od. Französisch			SU, Ü			1 mdlLN	0,5
9.	Schlüsselqualifikationen	10	10					
	Vertiefung Sprachen:	4 von 10	4					
9.3	Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation	2	2	SU, Ü			LN ¹⁾	0,5
9.4	Moderation	2	2	SU, Ü			$LN^{1)}$	0,5
9.5	div. Wahlmöglichkeiten	6	6	SU, Ü			LN ¹⁾	Je 0,5
10.	Steuern							
10.1	Betriebliche Steuern I	4	4	SU, Ü	schrP90			1
10.2	Betriebliche Steuern II	2	3	SU, Ü	schrP90			0,5
11.	Finanzen und Investition							
11.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90			1
12.	Marketing							
12.1	Einführung Marketing	4	5	SU, Ü	schrP90			1

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 10 von 42

1	2	3	4	5	6 Prüt	7 f u n g e n	8	9
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Endnoten- bildende studienbeglei- tende LN ¹)	Ergänzen- de Regelun- gen ¹)
13.	Unternehmensführung							
13.1	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP90			1
14.	Material- und Fertigung							
14.1	Material- und Fertigungswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90			1
15.	Anwendungen							
15.1	Praxissemester 20 Wochen		30					
15.2	Praxisseminar	4		SU, Ü				
ΚV	Kernmodul Vertiefung	16	24					
	Auswahl siehe Anlage 2							
wv	Wahlmodul Vertiefung	12	18					
	Auswahl siehe Anlage 3							
16.	Wissenschaftliches Arbeiten							
16.1	Bachelorseminar	2	2	SU, Ü			LN 1)	0,5
16.2	Bachelorarbeit		10					3
		90	150					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 11 von 42

Anlage 2
Vertiefungen und zugehörige Kernmodule

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kernmodule	sws	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	f u n g e n Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
	Vertiefung Kernmodul						
	Wahl Kernmodul	16	24				
17	Consulting / Controlling / Finanzmanagement						
17.1	Bankwirtschaftliches Finanzmanagement	2	3	SU, Ü	mit 17.2		mit 17.2
17.2	Bankwirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		1
17.3	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
17.4	Betriebliche Informationsanwendungs- systeme	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
17.5	Consulting und Revisionswesen	4	6	SU, Ü		StA	1
17.6	Controlling und Planungsinstrumente	4	6	SU, Ü	schrP90		1
18	Personalmanagement und Organisation						
18.1	Personal und Arbeit I	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.2	Personal und Arbeit II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.3	Personalentwicklung	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
18.4	Mitarbeiterführung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.5	Arbeitsrecht II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
18.6	Arbeits- und Organisa- tionspsychologie	2	3	S, SU, Ü	schrP90		0,5
18.6	Fallstudien, Planspiele und ähnliche praxisnahe Lehrveranstaltungen	4	6	SU, Ü		StA	1

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 12 von 42

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Kernmodule	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüf Art und Dauer in Minuten	f u n g e n Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
19	Bilanzierung / Steuern						
19.1	Handelsrechtliche Rechnungslegung und spezielle Anwendungen	4	6	SU, Ü		StA und KL60 (50/50)	1
19.2	Internationale Rechnungslegung	4	6	SU, Ü	schrP90		0,7
						LN ¹)	0,3
19.3	Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
19.4	Bilanzsteuerrecht	2	3	SU, Ü		StA	0,5
19.5	Umsatzsteuer Vertiefung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
19.6	Personengesellschaften	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
20	Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen *						
20.1	Unternehmensführung im internationalen Kontext – betriebs- und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.2	Marketing und Business in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.3	Personalwirtschaft und Organisation unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kontexte	4	6	SU, Ü	schrP90		1
20.4	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
21	Marketing						
21.1	Marketing-Mix	4	6	SU, Ü	schrP90		1
21.2	Sektorales Marketing	4	6	S, SU, Ü		StA	1
21.3	Strategisches und Internationales Marketing	4	6	SU	schrP90		1
21.4	Marktforschung und praktische Studien	4	6	S, SU, Ü		StA	1

22 Produktionsmanagement und Logistik

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 13 von 42

	Vertiefung Sprachmodul		24				Nur in Kombination mit Kernmodul
22.5	Fallstudien, Planspiele und ähnliche praxisnahe Lehrveranstaltungen	4	6	SU, Ü		StA 80% und Ref 20 %	1
22.4	Beschaffungs- und Produktionslogistik	4	6	SU, Ü	schrP90		1
22.3	Außenwirtschaftsrecht	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
						50/50	
22.2	Supply Chain Management	4	6	SU, Ü		StA und KL60	1
22.1	Transportlogistik	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5

^{*} erfordert ein Studiensemester im Ausland

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 14 von 42

Anlage 3

Vertiefung und zugehörige Wahlmodule

1	2	3	4	5	6 Prüd	7 fungen	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
	Wahlmodule						
	div. Module je Studiengang	12	18				
23	Marketing						
23.1	Marketing-Mix	4	6	SU, Ü	schrP90		1
23.2	Sektorales Marketing	4	6	S, SU, Ü		StA	1
23.3	Strategisches und Internationales Marketing	4	6	SU	schrP90		1
24	Consulting / Controlling / Finanzmanagement						
24.1	Bankwirtschaftliches Finanzmanagement	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.2	Bankwirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.3	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.4	Betriebliche Informationsanwendungs- Systeme	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
24.6	Controlling und Planungsinstrumente	4	6	SU, Ü	schrP90		1
25	Personalmanagement und Organisation						
25.1	Personal und Arbeit I	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.2	Personal und Arbeit II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.3	Personalentwicklung	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
25.4	Mitarbeiterführung	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.5	Arbeitsrecht II	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
25.6	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	3	S, SU, Ü	schrP90		0,5

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 15 von 42

1	2	3	4	5	6	7	8
•	-	J	7	5	-	, fungen	•
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten	Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
26	Produktionsmanagement und Logistik						
26.1	Transportlogistik	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
26.2	Supply Chain Management	4	6	SU, Ü		StA und KL60 50/50	1
26.3	Außenwirtschaftsrecht	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
26.4	Beschaffungs- und Produktionslogistik	4	6	SU, Ü	schrP90		1
27	IT-Management						
27.1	Datenbanken	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
27.2	Computergestützte Geschäftsprozesse	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
27.3	Programmiersprachen	2	3	SU, Ü	-	StA	0,5
27.4	Führungsinformations- systeme	4	6	SU, Ü	schrP90		1
27.5	DV-gestützte Datenanalyse	2	3	SU, Ü	-	StA	0,5
28	Public Management						
28.1	Unternehmensführung im öffentlichen Sektor	4	6	SU, Ü	schrP90		1
28.2	Rechnungswesen und Controlling im öffentlichen Sektor	4	6	SU, Ü	schrP90		1
28.3	Dienstleistungsmarketing im öffentlichen Sektor	2	3	S, SU, Ü		StA	0,5
28.4	Steuern im öffentlichen Sektor	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
29	Bilanzierung / Steuern						
29.1	Handelsrechtliche Rechnungslegung und spezielle Anwendungen	4	6	SU, Ü		StA und KL60 (50/50)	1
29.2	Internationale Rechnungslegung	4	6	SU, Ü	schrP90	LN ¹)	0,7 1 0,3
29.3	Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
29.4	Bilanzsteuerrecht	2	3	SU, Ü		StA	0,5

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 16 von 42

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüt Art und Dauer in Minuten	f u n g e n Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
30	Unternehmensgründung und –nachfolge						
30.1	Interdisziplinäre Gründungsforschung und Gründungsmanagement	4	6	SU, Ü		KL90	1
30.2	Nachfolgemanagement	2	3	SU, Ü		KL90	0,5
30.3	PC-gestützte Businessplanung	2	3	SU, Ü		LN ¹)	0,5
30.4	Unternehmensbewertung	2	3	SU, Ü		KL90	0,5
30.5	Projektmanagement	2	3	SU, Ü		LN ¹)	0,5
31	Tourismusmanagement *						
31.1	Grundlagen der Tourismuswirtschaft	2	3	SU, Ü	schrP90		0,5
31.2	Tourismusmanagement	2	3	SU, Ü		StA	0,5
31.3	Management von Tourismusbetrieben I	4	6	SU, Ü	schrP90		1
31.4	Management von Tourismusbetrieben II	4	6	SU, Ü	schrP90		0,5
32	Handel *						
32.1	Logistik im Handel	4	6	SU, Ü	schrP90		1
32.2	BWL des Handels	4	6	SU, Ü	schrP90		1
32.3	Handelsmarketing	4	6	SU, Ü	schrP90		1

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 17 von 42

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachgruppe Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Prü Art und Dauer in Minuten	f u n g e n Endnoten- bildende LN ¹)	Ergänzende Regelungen ¹) bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamt- note
33	Unternehmensführung in speziellen Wirtschaftsräumen * - Wahl 3 aus 4	18					
33.1	Unternehmensführung im internationalen Kontext – betriebs- und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.2	Marketing und Business in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.3	Personalwirtschaft und Organisation unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kontexte	4	6	SU, Ü	schrP90		1
33.4	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	6	SU, Ü	schrP90		1
	rdert ein Studiensemester im Au heres legt der Studienplan fest	sland					

Erläuterung der Abkürzungen:

APO BA PGN EN KI Kol LN	 = Allgemeine Prüfungsordnung = Bachelorarbeit = Prüfungsgesamtnote (Diplom) = Fachendnote = Klausur = Kolloquium = studienbegleitender Leistungsnachweis 	S SA schrLN schrP SP SPO StA	 Seminar Seminararbeit schriftlicher Leistungsnachweis schriftliche Prüfung Schwerpunkt Studien- und Prüfungsordnung Studienarbeit
mdlLN mdlP mE PGN Pr RaPO Ref	 mündlicher Leistungsnachweis mündliche Prüfung mit Erfolg Prüfungsgesamtnote Praktikum Rahmenprüfungsordnung Referat 	SU SWS TN TP Ü ZV	 seminaristischer Unterricht Semesterwochenstunden Teilnahmenachweis Teilprüfung Übung Zulassungsvoraussetzung

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 18 von 42

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1- WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 (KWMBI II, 2004 S. 148) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Studiengang Internationales Management schafft die fachliche und persönliche Qualifizierung für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in internationalen Unternehmen oder Organisationen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Weltwirtschaftssprachen und ist in der Lage komplexe internationale wirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Methodik zu lösen. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Sensibilität, um erfolgreich zwischen und in fremden Kulturen zu leben und zu arbeiten.
- (3) Zum Erwerb dieser Qualifikationen sind außerdem zwei zusammenhängende Studiensemester im nichtdeutschsprachigen Ausland zu verbringen. Die breite Ausbildung in internationalen Managementfragen wird durch Studienschwerpunkte, die eine maßvolle Spezialisierung ermöglichen, ergänzt.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut mit in der Regel 5 Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) je Modul. Das Studium gliedert sich in den Grundlagenbereich (1. und 2. Studiensemester), den Weiterführungsbereich (3. bis 5. Studiensemester) und den Schwerpunktbereich (6. und

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 19 von 42

- 7. Studiensemester). Innerhalb des Weiterführungsbereichs ist das 4. und 5. Studiensemester als Auslandsstudium zu absolvieren. Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Auslandsstudiums.
- (3) Das theoretische Auslandsstudiensemester ist an einer Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. Für diese Hochschule hat grundsätzlich ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiengangs Internationales Management mit der Fachhochschule Hof vorzuliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Der Mindestumfang des Studiums an der ausländischen Hochschule muss 16 SWS an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Hof bzw. innerhalb der Europäischen Union 30 Credits, höchstens aber dem Umfang der von einheimischen Studenten geforderten Prüfungslast entsprechen. 20 Credits sind aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht sowie einer fortgeführten Fremdsprache zu erbringen.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
 - 1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 - Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (3) Studierende ausländischer Partnerhochschulen k\u00f6nnen anstelle der Fremdsprache II nach der Anlage zu dieser Studienordnung Deutsch als Fremdsprache belegen. Die weiteren zu belegenden Kurse werden bei der Immatrikulation der Austauschstudenten in einem Learning agreement zwischen den Studenten und der Pr\u00fcfungskommission festgelegt.

§ 5 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Internationales Management

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 146) in der jeweils gültigen Fassung als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät Wirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 20 von 42

Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
- 2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer.
- 3. die von den Studenten dieses Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer,
- 4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
- 5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Vorrückungsbedingungen

- (1) Zum Eintritt in den Weiterführungsbereich (3. Studiensemester) ist nur berechtigt, wer aus dem Grundlagenbereich mindestens 50 Credits erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das Auslandsstudium (4. Studiensemester) setzt voraus, dass alle Module des Grundlagenbereichs (60 Credits) bestanden und weitere 30 Credits erreicht wurden.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 - 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 - 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 9 Fachstudienberatung

Wurden die in § 7 Abs. 1 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 21 von 42

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe setzt weiterhin voraus, dass der Studierende mind. 150 Credits erreicht hat.
- (2) Erhält der Studierende bis zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt kein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 13

Englisch und Französisch als Unterrichtssprache

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Weiterführungsbereichs sowie das Fach Internationales Management des Grundlagenbereichs können ganz oder teilweise mit Zustimmung des Fakultätsrates in Englisch als Unterrichtsund Prüfungssprache durchgeführt werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Französisch, soweit alle Teilnehmer der betreffenden Lehrveranstaltung Französisch als Fremdsprache I gewählt haben.

§ 14

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 22 von 42

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Internationales Management aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 423/1.2-2006

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 23 von 42

Anlage: Fächer- und Leistungsnachweise des Bachelor - Studiengangs Internationales Management

1. Grundlagenbereich

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS		Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzunge
1	1	Buchführung	2	2	SU, Ü	schrP 60	
2	1	Betriebliche Leistungsprozesse	4	5	SU, Ü	schrP 90	
3	1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2,5	SU, Ü		
4	1	Mikroökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90	
5	1	Finanzmanagement und Grundlagen der Mathematik	6	7,5	SU, Ü	schrP 120	
6	1	Fremdsprache I	4	4	SU, Ü	mündl. Prüfung, geht in lfd. Nr. 11 ein	
7	1	Fremdsprache II	4	4	SU, Ü	mündl. Prüfung, geht in die Ifd. Nr. 12 ein	
8	2	Rechnungswesen (intern/extern) Steuern	10	12	SU, Ü	schrP 90	lfd. Nr. 1 2 von 3 LN ³
9	2	Makroökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90	
10	2	Rechtsfragen des Betriebes	4	5	SU, Ü	schrP 90	
11	2	Fremdsprache I	4	4	SU, Ü	schrP 120	
12	2	Fremdsprache II	4	4	SU, Ü	schrP 120	
		Summe	48	60			

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 24 von 42

2. Weiterführungsbereich

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS	Credits Art der Lehr- nach veranstaltung ECTS	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzung
13	3	Organisation und Personalmanagement	4	5SU, Ü		
14		Außenwirtschaft	4	_{. 5} SU, Ü	schrP 90	
15		Datenverarbeitung/ Statistik	6	8,5SU, Ü	schrP 120	
16		Marktprozesse	4	, ₅ SU, Ü	schrP 90	
17		Kulturelle Grundlagen des Managements	2	2,5SU, Ü		
18		Fremdsprache I	2	2 2 2 SU, Ü		
19		Fremdsprache II	2	2 2 SU, Ü		
20	6	Internationale Wirtschaftspolitik	4	5SU, Ü	schrP 90	
21		Unternehmensstrategien und Internationalisierung	4	5SU, Ü	schrP 60	
22		Projektarbeit	2	₄ SU, Ü		
23		Fremdsprache I	2	₂ SU, Ü	schrP 60	
24		Fremdsprache II	4	₄ SU, Ü	schrP 60	
25	7	Führung von internationalen Unternehmen	4		schrP 60	
26		Europäisches und Internationales Recht	4	5SU, Ü	schrP 90	
27		Bachelorthese		10		

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 25 von 42

3. Schwerpunktbereich 1)

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	na	edits Art der Lehr- ach veranstaltung CTS	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzunge			
		Schwerpunkt Internation	ales Logi	stikmanageme	nt				
28	6 o. 7	Supply Chain Management	4	5SU, Ü	schrP 60				
29	6 o. 7	Global Procurement, inbound logistics & material management	4	5SU, Ü	schrP 90				
30	6 o. 7	Outbound Logistics	4	₅ SU, Ü	schrP 90				
Schwerpunkt Internationales Controlling, Finanzmanagement									
31	6 o. 7	Internationale Rechnungslegung	4	5SU, Ü	schrP 90	LN ³⁾			
32	6 o. 7	Internationales Controlling, Unternehmensbewertung	4	5SU, Ü	schrP 60				
33	6 o. 7	Corporate Finance und	4	5SU, Ü					
		Bankwirtschaft			schrP 60				
		Schwerpunkt Internation	ales Mark	ceting					
34	6 o. 7	Internationales Marketing	4	5SU, Ü	schrP 60				
35	6 o. 7	Globale Marketing Strategien	4	5SU, Ü					
36	6 o. 7	Internationales Investitionsgütermarketing	4	5SU, Ü	schrP 90				

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 26 von 42

Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS		ts Art der L n veransta S	•	Zulassungs- voraussetzunge	
		Schwerpunkt Persona	lmana	geme	nt und	Organisation inte	ernationaler Unternehm	
37	6 o. 7	Personalführung und Entwicklung in internationalen Unternehmen	4	ŀ	5SU, Ü	schrP 60		
38	6 o. 7	Ausgewählte Fragen des internationalen Personal- und Organisationsmanagements	4	•	5SU, Ü	schrP 60		
39	6 o. 7	Deutsches und Internationales Arbeitsrecht	4	1	5SU, Ü	schrP 90		
		Summe über 2. und 3.	48	3 6	90SU, Ü			
		es Studiensemester ²⁾						
Lfd. Nr.	Sem.	Fach	SWS		ts Art der L n veransta S	•	Zulassungs- voraussetzunge	
P1				26				
P2		Praxisseminar zur Vorbereitung	2	2	S	schrP 60	Teilnahmenach	
P3		Praxisseminar zur Nachbereitung	2	2			Teilnahmenach	
		Summe	4	30				
1) 2) 3)	Für die Praxiss	Ein Schwerpunkt ist vollständig zu belegen, aus einem weiteren Schwerpunkt ist eine Veranstaltung zu wählen. Für die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus. Das Nähere wird im Studienplan festgelegt						
SU Ü StA	Übung	naristischer Unterricht g enarbeit			schrP LN	schriftliche Prüfung Leistungsnachweis		

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 27 von 42

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs/der Wirtschaftsingenieurin vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsingenieur/die Wirtschaftsingenieurin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft systemgerecht zu analysieren und systematisch aufzubereiten. Weiterhin sollen sie zur Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Systemlösungen befähigt sein.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt eine interdisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und einem je nach Wahl der Studienrichtung vertieften Wissen in einem ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsgebiet. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung aktueller Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien und deren Anwendung in betriebswirtschaftlich-organisatorischen und technisch-technologischen Lösungen. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktund Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 28 von 42

Aufbau des Studiums; Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet
- (2) Zu Beginn des 3. Semesters muss eine der folgenden Studienrichtungen gewählt werden:
 - a. Werkstofftechnik
 - b. Mechatronik
 - c. Informationstechnik der Logistik

Innerhalb der Studienrichtungen können über abgegrenzte Auswahlmöglichkeiten an fachbezogenen Wahlmodulen Spezialisierungen ermöglicht werden, beispielsweise im fachbezogenen Wahlmodul Werkstofftechnik die Spezialisierungsrichtungen Kunststoffe oder Oberflächentechnik. Näheres regelt der Studienplan.

§ 4 Propädeutikum

Die folgenden Module des Studiums werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Mathematik I
Objektorientierte Programmierung I
Grundlagen der Informationstechnik
Externes Rechnungswesen für Ingenieure
Controlling und Investitionswirtschaft
Kosten- und Leistungsrechnung
Konstruktion
Fertigungstechnik I

§ 5 Modul- Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 29 von 42

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
- 2. den Katalog von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
- 3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
- 4. die Studienziele und -inhalte des Moduls
- 5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 30 von 42

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11 Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweisen die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 31 von 42

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 426/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 32 von 42

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I.	1. Studienjahr							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrvera n- staltung	Prüi Art und Dauer der Prü- fung in Minuten	fungen Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen Mathematik							
1.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
1.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
1.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2	Grundlagen Physik							
2.1	Angewandte Physik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
2.2	Angewandte Physik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
3	Grundlagen Informationstechnik							
	Objektorientierte							
3.1	Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
3.2	Grundlagen der Informationstechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
4	Grundlagen Wirtschaft							
	Grundlagen des							
4.1	Wirtschaftsingenieurwesens Externes Rechnungswesen	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.2	für Ingenieure	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.3	Controlling und Investitionswirtschaft	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Kosten- und Leistungsrechnung		5	SU,Ü	schrP90			
4.4	Leistungsrechliung	4	5	30,0	SCHIP90			
5	Allgemeinwissen- schaftliche Wahlmodule			SU,Ü,Pr				
5.1	AWPF		5				LN	
	Summe ECTS:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 33 von 42

II.	2. Studienjahr – Kernb	ereich	alle Stu	dienricht	ungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
		Prüfungen									
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrver- an- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen			
7	Soziale Kompetenzen										
7.2	Soziale Kompetenz	4	5	SU,Ü,Pr			Kol				
9	Produktionsmanagement										
9.1	Prozessmanagement	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN					
9.2	Logistik	4	5	SU,Ü	schrP90						
9.4	Qualitätsmanagement	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN					

20

Summe ECTS:

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 34 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

III.	2. Studienjahr – Studie	nrichtu	ıng We	rkstoffted	hnik					
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
		Prüfungen								
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrver- an- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen		
10	Maschinenbau									
10.1	Grundlagen Maschinenbau I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN				
10.3	Technische Mechanik Thermodynamik und	4	5	SU,Ü	schrP90					
10.4	Strömungslehre	4	5	SU,Ü	schrP90					
10.5	Konstruktion	4	5	SU,Ü,Pr			LN			
10.6	Fertigungstechnik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN				
10.7	Produktentwicklung	4	5	SU,Ü,Pr			LN			
11	Grundlagen Werkstofftechnik									
11.1	Werkstofftechnik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90					
12	Fachbezogene Wahlmodule Werkstofftechnik		5	SU,Ü,Pr			LN			

40

Summe ECTS:

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 35 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrver- an- staltung	Prü Art und Dauer der Prüfung in Minuten	fungen Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
10	Maschinenbau							
10.1	Grundlagen Maschinenbau I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
10.3	Technische Mechanik	4 4	5	SU,Ü	schrP90			
10.5	Konstruktion		5	SU,Ü,Pr			LN	
10.7	Produktentwicklung	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
13	Automatisierungstechnik							
13.1	Elektrotechnik/Elektronik I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
13.2	Elektrotechnik/Elektronik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
14	Mechatronik							
14.1	Mechatronische Systeme I	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
15	Fachbezogene Wahlmodule Mechatronik		5	SU,Ü,Pr			LN	
	Summe ECTS:		40					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 36 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

<u> </u>	Studienjanr – Studienrich							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Prüf	ungen		
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der	Art und	Zulassungs-	Endnoten-	Ergänzende
Nr.				Lehrver-	Dauer	voraus-	bildende	Regelungen
				an-	der	setzung	studien-	
				staltung	Prüfung	für Prüfung	begleitende	
					in Minuten		Leistungs-	
							nachweise	
16	Grundlagen der Informatik							
40.4	Defection to a l	4	_	الله الله	L - D00			
16.1	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
16.2	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
16.3	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90			
	Methoden des Software	_	_	A				
16.4	Engineering	6	7	SU,Ü			StA	
40.5	Objektorientierte	4	_	OLL Ü	lD00	T4-4		
16.5	Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
13	Automatisierungstechnik							
-	Grundlagen der							
13.4	Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
	Ç						·	
17	Informationssysteme							
	Technische						2\	
17.1	Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
	Fachbezogene							
	Wahlmodule							
18	Informationssysteme		5				LN	
	•		-					
	Summe ECTS:		40					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 37 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. 3. Studienjahr – Spezialisierungsbereich alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						fungen		
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS		Art und	Zulassungs-	Endnoten-	Ergänzende
Nr.				Lehrver-	Dauer	voraus-	bildende	Regelungen
				an-	der	setzung für Brüfung	studien-	
				staltung	Prüfung in Minuten	für Prüfung	begleitende Leistungs-	
					iii wiiiiateii		nachweise 1)	
							nacimoloc	
7	Saziala Kampatanzan							
,	Soziale Kompetenzen							
	Projektmanagement (Team-							
7.1	work/Selfmanagement)	4	5	SU, Pr	schrP90	TN		
8	Wirtschaft							
8.1	Unternehmensführung	4	5	SU,Ü	schrP90			
•	Decided Communication							
9	Produktionsmanagement							
	Produktionsplanung und -							
9.3	steuerung	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
9.5	Produktdatenmanagement	4	5	SU,Ü,Pr			LN	
	Summe ECTS:		20					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 38 von 42

III. 3. Studieniahr -	Studionrichtung	Workstofftachnik
III. 3. Studieniani =	- Studienrichtund	werkstontechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Prüfungen					
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der	Art und	Zulassungs-	Endnoten-	Ergänzende
Nr.				Lehrver-	Dauer	voraus-	bildende	Regelungen
				an-	der	setzung	studien-	
				staltung	Prüfung in Minuten	für Prüfung	begleitende Leistungs-	
					iii wiiiidteii		nachweise 1)	
10	Maschinenbau							
10.2	Grundlagen Maschinenbau II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
11	Grundlagen Werkstofftechnik							
	Weikstontechnik							
11.2	Werkstofftechnik II	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN		
11.3	Glas/Keramik	4	5	SU,Ü	schrP90			
42			25				LNI	
12	Fachbezogene Wahlmodule Werkstofftechnik		25	SU,Ü,Pr			LN	
	Workstontcomm			50,0,11				
	Summe ECTS:		40					_

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 39 von 42

III. 3. Studieniahr	- Studienrichtung	Mechatronik
III. S. Studieniani -	– Studienrichtund	wechatronik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Prüfungen					
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der	Art und	Zulassungs-	Endnoten-	Ergänzende
Nr.				Lehrver- an-	Dauer der	voraus- setzung	bildende studien-	Regelungen
				staltung		für Prüfung	begleitende	
				o tantani g	in Minuten		Leistungs-	
							nachweise 1)	
10	Maschinenbau							
40.0	CNC-Maschinen und	4	5	CH Ü D*	o ob #D00	TN		
10.8	Montagetechnik	4	5	50,0,Pr	schrP90	IIN		
13	Automatisierungstechnik							
13.3	Regelungstechnik	4	5	SU.Ü.Pr	schrP90	TN		
	Grundlagen der		-					
13.4	Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
14	Mechatronik							
14.2	Mechatronische Systeme II	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
			-	- , - ,				
15	Fachbezogene Wahlmodule		20				LN	
	Mechatronik			SU,Ü,Pr				
	Summe ECTS:		40					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 40 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt:²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III 3	Studionishr -	- Studienrichtung	Informationst	schnik der Log	ictik
III. J.	Studiemani =	• Studiennichtund	IIIIOIIIIalionsi	echnik der Lod	ISUK

	. o. otaalonjani otaalonin	u		<u> </u>	IIIIK GCI EO	<u> </u>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Prüfungen				
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der	Art und	Zulassungs-	Endnoten-	Ergänzende
Nr.	-			Lehrver-	Dauer	voraus-	bildende	Regelungen
				an-	der	setzung	studien-	
				staltung	Prüfung	für Prüfung	begleitende	
					in Minuten		Leistungs-	
							nachweise	
							1)	
13	Automatisierungstechnik							
13.5	Prozessleittechnik	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
				, - ,			,	
17	Informationssysteme							
	Fallstudien Technische							
17.2	Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			StA	
	Betriebswirtschaftliche						-,	
17.3	Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			LN, TN ²⁾	
	Fallstudien Betriebliche							
17.4	Informationssysteme	4	5	SU,Ü,Pr			StA	
40	Fachbezogene Wahlmodule		00	0111,0				
18	Informationssysteme		20	SU,Ü,Pr			LN	
	Summa FCTS:		40					
	Summe ECTS:		40					

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 41 von 42

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

IV. Praxisprojekt - Bachelorarbeit					
1	2	3			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS			
19 19.1	Praxisprojekt Projektarbeit	18			
20 20.1	Bachelorarbeit Bachelorarbeit	12			
	Summe ECTS:	30			

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis

AMTSBLATT 2006_3.doc Seite 42 von 42